

dienen auch zur Förderung des philologischen Verständnisses der benutzten Texte. Ob die Tabellen und kurzen Formeln, auf die er seine Ergebnisse zu bringen sucht, nicht den Tatsachen voraneilen, steht dahin, da für so exakte Ergebnisse die Texte kaum eine Handhabe bieten. Die Übersichtlichkeit des etwas schwer lesbaren Werkes würde durch Beifügung eines Generalindex am Schluß sehr gewinnen.

Von Einzelheiten will ich nur erwähnen, daß ich der verbesserten Übersetzung (VI, S. 83 f.) einer Nārada-Stelle nicht zustimmen kann, da der Verfasser darin das wichtige Wort *prathamam* („früher“) ausgelassen hat, wodurch der Sinn der Stelle sich wesentlich ändert. Im Prinzip ist es durchaus anzuerkennen, daß der Verfasser sich seit dem Erscheinen des fünften Bandes einige Sanskritkenntnisse angeeignet hat, so daß er imstand ist, Originaltexte anzuführen und zu beurteilen.

In den weiteren Bänden darf man wohl auch einer Verarbeitung der neuerdings zugänglich gewordenen Rechtsquellen, besonders des Arthaśāstra, entgegensehen. Prof. Dr. **Julius Jolly**, Würzburg.

Das altindische Buch vom Welt- und Staatsleben. Das Arthaśāstra des Kauṭilya. Aus dem Sanskrit übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von J. J. Meyer. Leipzig 1926, Otto Harrassowitz. 4°. LXXXVIII u. 983 Seiten. M. 72.—

Im 37. Bande dieser Zeitschrift habe ich unter dem Titel „Eine neue indische Rechtsquelle“ auf Grund des Arthaśāstra, von dem damals nur die Sanskritausgabe und englische Übersetzung Shamasastris vorlagen, einen Überblick über das altindische Gerichtswesen gegeben. Es ist sehr zu begrüßen, daß wir jetzt auch einen vollständigen deutschen Text des Arthaśāstra besitzen, der von dem bewährten deutsch-amerikanischen Sanskritisten J. J. Meyer herrührt, und das an Kunstausdrücken reiche, vielfach dunkle, auch durch ungeschickte Abschreiber verballhornte Werk in möglichst adäquater Verdeutschung wiedergibt. Von den tiefen Studien des grundgelehrten Verfassers und seinem unermüdlichen Ringen mit den Schwierigkeiten seiner Vorlage legen die ausführlichen Anmerkungen unter dem Text und die 226 Quartseiten starken Nachträge ein beredtes Zeugnis ab. Die verschiedenen möglichen Lesarten und Erklärungen einer Stelle werden sorgfältig geprüft, die sehr orientierenden sachlichen Erläuterungen sind mit staunenswerter Belesenheit oft aus ganz ferne liegenden Quellen genommen. So ist das Verständnis des reichhaltigen Textes sehr gefördert, der ja nicht bloß über Recht und Sitte, sondern auch über die Pflichten des Königs und seiner Beamten, über Politik, Kriegführung und Militärwesen handelt, ferner über Ackerbau und Vieh-

zucht, Besteuerung, Stadtpolizei, Handel und Schifffahrt, Bergwerke un Edelsteine, Pferde und Elefanten, Trunk und Spiel, Hetärenwesen un Spionage, kurz über die ganze Einrichtung und Verwaltung eines indischen Staates, so daß er eine Hauptquelle für indische Kulturgeschichte bildet. In den Kapiteln über Ackerbau und Viehzucht konnte der Verfasser seine eigenen Jugenderfahrungen verwerten. Das in manche langatmige Untersuchungen eingestreute Körnchen Humor werden die Lese mit Dank aufnehmen. Das ausführliche Sachregister gibt einen gute Begriff von der Mannigfaltigkeit des Inhalts. Das Sanskritregister is eine Fundgrube für Sanskritisten, da es eine sehr große Anzahl neue Wörter und Wortbedeutungen enthält, die freilich noch nicht alle gesichert sind. Das Vorwort handelt von der Entstehung der Übersetzung und bietet zugleich eine anmutige Skizze der geistigen Entwicklung und der Sanskritstudien des in Nordamerika auf dem Lande geborenen und auferzogenen, aber schon lange in der Schweiz lebenden Verfassers. Auch die historische Einleitung ist sehr interessant, und man kann es dem ehrlich für das Arthaśāstra und dessen Autor begeisterten Verfasser nicht verdenken, daß er, trotz der auch von ihm anerkannten Sagenhaftigkeit der indischen Nachrichten über Kauṭilya diesem seinen vollen Besitzstand als Kanzler des Kaisers Candraguptra und Verfasser des Arthaśāstra gegen die erhobenen Zweifel zu wahren sucht. Wegen der von ihm bevorzugten Namensform Kauṭalya mit a in der Mitte anstatt des gewöhnlichen Kauṭilya kann ich auf meinen Aufsatz „Kauṭilya oder Kauṭalya?“ in der Hultsch-Festgabe verweisen.

Einige neuere Veröffentlichungen wie Jayaswals und Banerjis Ausgabe des Kommentars von Bhaṭṭasvāmin, Udayaviras Ausgabe des fragmentarischen Kommentars Nayacandrikā und Pran Naths Hindiübersetzung des Arthaśāstra konnten für das vorliegende Werk noch nicht benutzt werden, wofür man aber durch die fleißige Durcharbeitung der drei Bände von Gaṇapatis Ausgabe und Sanskritkommentar reichlich entschädigt wird. Auch dem neuen Werk über „Altindische Rechtschriften“, das der Verfasser in Aussicht stellt, darf man mit Spannung entgegensehen.

Prof. Dr. **Julius Jolly**, Würzburg.

III. Ethnologische Rechtsforschung.

Koppers, Wilhelm, Die Formen des Eigentums der Yamana auf Feuerland. Sonderabdruck aus der „Neuen Ordnung“, Folge 3, 1926. 22 Seiten. Verlag der Typographischen Anstalt, Wien.

Der verdienstvolle Vorkämpfer der kulturhistorischen Schule der Ethnologie und Miterforscher der südlichen Feuerlandstämme äußert sich